



Häusliche Gewalt

Ein Thema in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald, Luckenwalde, 24.11.2017

Kinderschutz in Deutschland: rechtspolitische Entwicklungen



- **1989: Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention**
(Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- **1998: Große Kindschaftsrechtsreform**
(§ 1631 Abs. 2: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (...) sind unzulässig.“)
- **2000: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**
(§ 1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (...)“)
- **2002: Gewaltschutzgesetz**
(zivilrechtliches Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbot)
- **2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz**
(§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung u. a.)
- **2008: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen**
(§ 1666 Abs. 3: Gebote und Verbote bei Gefährdung des Kindeswohls u. a.)
- **2009: Neue Regeln für Verfahren vor Gericht (FamFG)**
(Beschleunigungsgebot, Erörterungsgespräch, Verfahrensbeistand u. a.)
- **2012: Bundeskinderschutzgesetz**
(u. a. Netzwerke Früher Hilfen, Datenweitergabe, Schutz von Kindern in Einrichtungen)

Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen



Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII



- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft (intern oder extern, Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung))
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Kindeswohl: Rechtliche Orientierungen



Kindeswohl als **allgemeines Prinzip**

elterlicher und familienrichterlicher Entscheidungen
(§§ 1627 bzw. 1697 a BGB)

Kindeswohl als **unbestimmter Rechtsbegriff**

(→ Verweis auf Erkenntnisse der Medizin- und Sozialwissenschaften)

Gefährdung: Definition



Gefährdung ist zu verstehen als „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene **Gefahr**,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Kindeswohlgefährdung: Formen



- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Risikoeinschätzung: Begriff



Der Begriff der Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer **Diagnostik/sozialpädagogischen Fallverstehens**, der sich auf die Grenzziehung zwischen

einer bloßen „**Nicht-Gewährleistung** einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII)

und einer

„**Gefährdung** des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) bezieht.

Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung



- Art der möglichen Schädigung
- Erheblichkeit von Schädigungen
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)
- Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

Bewertungsprozesse



- **(A)** Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
 - Gewährung von Hilfen
- **(B)** Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe annehmen**.
 - Gewährung von Hilfen und Kontrolle
- **(C)** Eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung ist **nicht gewährleistet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.
 - Motivation zur Annahme von Hilfen
- **(D)** Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist **gefährdet** und Eltern wollen und können **Hilfe nicht annehmen**.
 - Intervention (Auflagen bzw. Einschränkung Sorgerecht)
Hilfen im Zwangskontext

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (1)



- Hinweis bei **Aufnahme des Kindes**
Erläuterung Beschwerdeverfahren; Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs
- **Einladung** beider Eltern
mündlich und schriftlich
- **Zeit und Ort**
Begrenzung auf 45-60 Minuten, geschützter Raum
- Teilnehmer/innen: **Vier-Augen-Prinzip**
Rollenverteilung: Gesprächsleitung/Moderation bzw. Bericht aus Sicht des Kindes
- Kollegiale **Vorbereitung** des Gesprächs
Rollenverteilung, Üben schwieriger Inhalte
- Freundlicher **Empfang**
Angebot von z. B. Wasser und Kaffee

Orientierungen für Elterngespräche bei Anzeichen für eine Gefährdung (2)



- **Begrüßung und Eröffnung**
Dank an Eltern, Benennung von Thema und Ziel
- **Bericht der Einrichtung**
Darstellung von Verhalten und Befindlichkeit des Kindes
sowie möglicher Auswirkungen auf Entwicklung
- **Bericht beider Eltern**
Ermutigung zur Darstellung weiterer Zusammenhänge
- **Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse**
Benennung von übereinstimmender und streitiger Problemsicht
- **Vereinbarung über das weitere Vorgehen**
Maßnahmen der Eltern, der Einrichtung und von Dritten; evtl. Folge-
gespräch; Vergewisserung über Inanspruchnahme von Hilfen
- **Sorgfältige Dokumentation**
Anlass, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Gespräche

Instrumente zur Risikoeinschätzung



■ Einschätzskala Kindeswohlgefährdung

Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
Baden-Württemberg

Download unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html

■ Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

Version Rund um die Geburt bzw. für Klein- und Vorschulkinder[©]

Arbeitsgruppe in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Kostenfreier Bezug per E-Mail unter
anne-katrin.kuenster@uniklinik-ulm.de

Fallbeispiel: Miterleben häuslicher Gewalt



„Mein Vater hat meine Mutter an den Schrank gedrückt“

Lena ist knapp drei und seit acht Monaten in der Kita. Häufig wird sie von ihrer älteren Schwester gebracht, die sich dann rührend aber auch ein wenig bevormundend um sie kümmert. Der Vater ist bisher nur einmal beim Aufnahmegespräch gesehen worden. Wenn die Mutter Lena in die Kita bringt, verabschiedet sie sich von ihr meistens schon vor der Eingangstür.

In ihrer Gruppe hat Lena bisher kaum Kontakt mit anderen Kindern aufgenommen. Meist hält sie sich in der Nähe einer Erzieherin auf und beobachtet das Geschehen auf Abstand. Oft sitzt sie einfach da, hat den Daumen im Mund, ist in sich gekehrt und wirkt beinahe geistesabwesend. Lediglich beim gemeinsamen Singen taut sie etwas auf. Ungewöhnlich sind ihre langen Schlafenszeiten. Nach dem Mittagessen schläft sie meistens als erste ein und wacht oft erst nach mehr als zwei Stunden auf.

Als an einem Nachmittag zwei Jungen lautstark miteinander raufen und eine Kissenschlacht beginnen, reagiert Lena darauf sehr heftig. Sie hält sich die Ohren zu und rennt panisch aus dem Raum. Wenig später kommt die große Schwester Lena abholen. Die Leiterin spricht sie auf die Situation an. Zunächst etwas zögerlich, aber dann immer deutlicher berichtet die Schwester von der häuslichen Situation: „Meine Eltern streiten sich. Immer wenn mein Vater nach Hause kommt, schreien sie sich an. Am Wochenende war es besonders schlimm. Mitten im Streit ist meine Mutter in die Küche gegangen. Da hat er die Tür aufgemacht und sie an den Schrank gedrückt. Wir haben richtig Angst gehabt.“